

Teilrevision des Jagdgesetzes (JaG)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Vernehmlassungsentwurf

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Verhütung und Vergütung von Biberschäden: geltendes Recht	5
1.1.1 Verhütung und Vergütung von Biberschäden: Revisionsbedarf	6
1.2 Gefährdung von Menschen.....	7
1.3 Arten- und Lebensraumförderung	7
1.4 Vernehmlassungsverfahren.....	7
1.5 Erwägungen, Alternativen.....	7
2. Verhältnis zur Planung	7
3. Auswirkungen	7
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	7
3.2 Vollzugsmassnahmen	8
3.3 Folgen für die Gemeinden	8
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	8
5. Rechtliches.....	11
6. Antrag.....	11

Beilagen

Beschlussesentwurf
 Synopse

Kurzfassung

Mit der aktuellen Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG vom 20. Juni 1986¹⁾) beteiligt sich der Bund zukünftig finanziell an der Verhütung und Vergütung von Biberschäden an Infrastrukturen.

Eine finanzielle Beteiligung des Bundes setzt jedoch eine Beteiligung des Kantons voraus. Um die notwendigen Grundlagen auf kantonaler Ebene zu schaffen, ist eine Änderung des Jagdgesetzes (JaG vom 9. November 2016²⁾) notwendig.

Die Teilrevision des JSG sieht ausserdem eine Erweiterung von Artikel 12 «Verhütung von Wildschaden» vor, wonach die Kantone bei geschützten oder jagdbaren Tieren nicht nur Massnahmen anordnen können, wenn Wildtiere erheblichen Schaden anrichten, sondern auch, wenn sie eine Gefährdung von Menschen darstellen. Der entsprechende Paragraph des JaG wird durch die neue Bestimmung ergänzt.

Weiter sind vom Bund zusätzliche Finanzhilfen an die Kosten für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung vorgesehen. Um diese Finanzhilfen geltend machen zu können, muss im JaG eine Grundlage für die Festlegung entsprechender Massnahmen geschaffen werden.

¹⁾ SR 922.0.

²⁾ BGS 626.11.

Vernehmlassungsentwurf

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Teilrevision des Jagdgesetzes (JaG).

1. Ausgangslage

1.1 Verhütung und Vergütung von Biberschäden: geltendes Recht

Viele kleinere Fließgewässer sind heutzutage stark verbaut. Landwirtschaftliche Flächen, Feldwege, Strassen und Häuser grenzen nah ans Wasser und überlappen somit mit dem Lebensraum des Bibers. Durch ihre Grab- und Stauaktivitäten verursachen Biber zunehmend auch Schäden an Infrastrukturanlagen. Bis anhin beteiligten sich Bund und Kanton nicht an der Verhütung und der Vergütung von Biberschäden an Infrastrukturanlagen. Gemäss Vollzugshilfe des Bundes «Konzept Biber Schweiz» wird die Sicherstellung des Betriebs sowie des Unterhalts und damit einhergehend die Verhütung und Behebung von Schäden den Besitzern und Besitzerinnen der Infrastrukturanlagen zugeschrieben. Indem sich der Biberbestand weiter ausbreitet, nimmt der finanzielle Aufwand für die Direktbetroffenen sowie für die öffentliche Hand weiter zu.

Die Verhütung von Wildschaden ist im kantonalen Jagdgesetz (JaG) in Kapitel 6.1. geregelt. Dabei sind folgende Paragraphen relevant:

- § 21 Absatz 1 JaG: «Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen treffen zum Schutz des Waldes, der landwirtschaftlichen Kulturen und der Nutztiere auf eigene Kosten die zumutbaren Verhütungsmassnahmen gegen Wildschaden und sprechen diese mit den zuständigen Jagdvereinen ab.»
- § 21 Absatz 3 JaG: «Der Kanton kann Massnahmen für die Verhütung von Wildschaden unterstützen, insbesondere
b) beim Vorkommen von geschützten Wildtieren, die Wildschaden verursachen.»

Die Ausführungsbestimmungen zur Wildschadenverhütung sind in der Jagdverordnung (JaV vom 26. September 2017¹⁾) in Kapitel 5.1. festgelegt.

Gemäss geltender Jagdgesetzgebung werden vom Biber verursachte Schäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen durch Bund (50%) und Kanton (50%) vergütet (Art. 13 Abs. 4 JSG und Art. 10 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 JSV). Entschädigungen sind nur insoweit zu leisten, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Verhütungsmassnahmen getroffen worden sind (Art. 13 Abs. 2 JSG).

Die Vergütung von Wildschaden ist im JaG in Kapitel 6.2. geregelt. Dabei ist folgender Paragraph relevant:

- § 24 Absatz 3 JaG: «An Schaden, der durch geschützte Wildtiere oder in Schutzgebieten verursacht wird, kann der Kanton Beiträge ausrichten. Bei Schaden durch geschützte Wildtiere gemäss Artikel 10 der Jagdverordnung (JSV) vom 29. Februar 1988²⁾ und in eidgenössischen Wildtierschutzgebieten oder Wasser- und Zugvogelreservaten richtet sich die Entschädigungspflicht nach Artikel 13 Absatz 3 und 4 JSG.»

¹⁾ BGS 626.12.

²⁾ SR 922.01.

Die Ausführungsbestimmungen zur Entschädigung von Wildschaden sind in Kapitel 5.3. JaV festgelegt.

1.1.1 Verhütung und Vergütung von Biberschäden: Revisionsbedarf

Am 10. November 2021 hat der Kantonsrat den Auftrag von Verena Meyer-Burkhard (FDP.Die Liberalen, Mühledorf) «Entschädigung für Biber-Schutzmassnahmen und Biber-Schäden» mit folgendem Wortlaut erheblich erklärt (A 0212/2020):

«Der Regierungsrat wird beauftragt, bis Mitte 2022 ein Konzept zu erarbeiten, welches nebst den finanziellen Konsequenzen einer Kostenbeteiligung des Kantons an Schäden an Infrastrukturanlagen bzw. deren Verhütung auch aufzeigt, ob und welche gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden müssten, um diese Kosten ganz oder teilweise zu übernehmen. Zudem ist die Haftungsfrage zu klären. Parallel dazu werden im Rahmen eines Pilotprojekts Massnahmen zur Verhütung und Vergütung von Biberschäden an Infrastruktur, Wald und landwirtschaftlichen Kulturen finanziert. Erkenntnisse aus diesem Pilotprojekt sollen direkt in das Konzept fliessen.»

Mit RRB Nr. 2023/163 vom 31. Januar 2023 hat der Regierungsrat das Grundlagenkonzept «Biber» Kt. Solothurn zur Kenntnis genommen und das Volkswirtschaftsdepartement mit der Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen zur Verhütung und Vergütung von Schäden an Infrastrukturanlagen beauftragt.

Am 16. Dezember 2022 hat das Eidgenössische Parlament die Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) beschlossen (vgl. BBI 2022 3203 mit Verweisen auf BBI 2022 1925 und BBI 2022 2104).

Gemäss neuem Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe b JSG beteiligt sich der Bund in Sachen Biber zukünftig bei der Verhütung von Schäden an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, und an Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe oder an Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind.

Bei der Vergütung von Biberschäden beteiligen sich Bund und Kantone nebst Schaden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen künftig auch an Schaden an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann (Art. 13 Abs. 5 JSG). Entschädigungen werden nur ausgerichtet, soweit die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen wurden.

Die Ausführungsbestimmungen zum JSG werden in der dazugehörigen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) vom 29. Februar 1988¹⁾ festgelegt. Die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL und die ihr angegliederte Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz JFK haben den Bund aufgefordert, eng in den Erarbeitungsprozess der Jagdverordnungsrevision im Sinne der Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen einbezogen zu werden.

Eine finanzielle Beteiligung des Bundes an der Verhütung und Vergütung von Biberschäden setzt eine finanzielle Beteiligung des Kantons voraus (vgl. Art. 12 Abs. 5 Bst. b sowie Art. 13 Abs. 5 JSG). Es ist vorgesehen, dass sich der Kanton unter den gleichen Voraussetzungen wie der Bund an den Kosten an der Verhütung und Vergütung von Biberschäden beteiligt. Daher werden die bundesrechtlichen Regelungen sinngemäss ins kantonale Gesetz übernommen.

Der Regierungsrat beabsichtigt, die Änderungen des JaG zeitgleich mit den Änderungen des JSG in Kraft zu setzen (vgl. RRB Nr. 2023/1065 vom 26. Juni 2023).

¹⁾ SR 922.01.

1.2 Gefährdung von Menschen

Die Teilrevision des JSG sieht eine Erweiterung von Artikel 12 Absatz 2 «Verhütung von Wildschaden» vor, wonach die Kantone bei geschützten oder jagdbaren Tieren nicht nur Massnahmen anordnen können, wenn Wildtiere erheblichen Schaden anrichten, sondern auch, wenn sie eine Gefährdung von Menschen darstellen. Das heisst, wenn einzelne Wölfe oder Bären ihre natürliche Scheu vor Menschen verlieren und trotz Vergrämungsmassnahmen zunehmend in Siedlungen auftauchen und so zum Risiko werden, kann der Kanton den Abschuss von Einzeltieren anordnen. Dieser Tatbestand wird bei den jagdlichen Verhütungsmassnahmen in § 22 JaG vollständigshalber ergänzt.

1.3 Arten- und Lebensraumförderung

Der Kanton kann im Rahmen von sogenannten Programmvereinbarungen bereits heute beim Bund globale Abgeltungen an die Kosten für die Aufsicht von Wildtierschutzgebieten und Reservaten, wie z.B. Wasser- und Zugvogelreservaten von nationaler und internationaler Bedeutung, geltend machen.

Gemäss Artikel 11 Absatz 6 JSG sind künftig auch Finanzhilfen des Bundes an die Kosten für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung in diesen Wildtierschutzgebieten und Reservaten sowie an vom Kanton ausgeschiedenen Jagdbanngebieten und Vogelreservaten vorgesehen. Weiter gewährt der Bund den Kantonen künftig auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an Massnahmen zur funktionalen Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore (Art. 11a Abs. 3 JSG).

1.4 Vernehmlassungsverfahren

1.5 Erwägungen, Alternativen

Die Änderungen des JaG erfolgen zum einen in Umsetzung des Auftrags von Verena Meyer-Burkhard (FDP.Die Liberalen, Mühledorf) «Entschädigung für Biber-Schutzmassnahmen und Biber-Schäden» und zum anderen in der Einführung neuer bundesrechtlicher Bestimmungen auf kantonaler Ebene.

2. Verhältnis zur Planung

Die Teilrevision des JaG ist nicht im Legislaturplan 2021 – 2025 enthalten.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Mit der finanziellen Beteiligung des Kantons im Zusammenhang mit der Verhütung und Vergütung von Biberschäden an Infrastrukturen entstehen zusätzliche Kosten im Bereich Wildschaden. Eine entsprechende Kostenschätzung erfolgte im Rahmen des Grundlagenkonzepts «Biber» Kt. Solothurn anhand von Fallstudien. Seit der Erarbeitung des Konzepts liegt nun der Beschluss der Vorlage zur Änderung des JSG des Bundes inkl. erläuterndem Bericht vor. Darin wird die Verpflichtung des Bundes zur Verhütung und Vergütung von Wildschaden an Infrastrukturen eingegrenzt. Aufgrund dieser Eingrenzung und basierend auf Erfahrungswerten im Kanton Thurgau ist zu erwarten, dass der jährliche Kostenanteil, der vom Kanton zu tragen ist (nach Abzug der Bundesbeiträge), durchschnittlich im fünfstelligen Bereich liegt. Es handelt sich jedoch nach

wie vor um eine vage Beurteilung, da im Kanton Solothurn keine Übersicht über Kosten, welche in der Vergangenheit im Zusammenhang mit Biber Schäden an Infrastrukturanlagen entstanden sind, vorhanden ist.

Der Bund unterstützt den Kanton beim Ergreifen von Verhütungsmassnahmen zum Schutz vor Wildschaden durch Biber finanziell. Die Auswirkungen auf den Kanton hängen wesentlich von der Höhe der zukünftigen Beteiligung des Bundes ab. Diese wird im Rahmen der laufenden Revision des JSG festgelegt. Entsprechend wird man im Rahmen der Anpassung des kantonalen Jagdgesetzes Aussagen dazu machen können und bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen die Kostenbeteiligung des Kantons ins nächste Globalbudget des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (2026-2028) aufnehmen. Gemäss einer Umfrage des Bundesamts für Umwelt (BAFU) bei den Kantonen dürfte für die Abgeltung von Biber Schäden an Infrastrukturen beim aktuellen Biberbestand schweizweit eine Entschädigungssumme von insgesamt rund 1 Million Franken pro Jahr anfallen, die bei einer flächendeckenden möglichen Besiedlung mit Bibern bis auf 2 Millionen Franken anwachsen dürfte (vgl. Ziff. 4 des Berichts der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates zur parlamentarischen Initiative «Wachsende Wolfsbestände geraten ausser Kontrolle und gefährden ohne die Möglichkeit der Regulierung die Landwirtschaft» [BBl 2022 1925]).

Die personellen Aufwendungen beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei werden durch die Gesetzesrevision zunehmen. Einerseits entsteht ein Mehraufwand durch die zusätzlichen Schadensabschätzungen. Andererseits nimmt der administrative Aufwand für Vorabklärungen, Auskunft und Abwicklung der Vergütungen bzw. Auszahlungen sowie Abrechnungen mit dem Bund zu. Die zusätzlichen personellen Aufwendungen werden auf mindestens 50 Stellenprozente geschätzt und entsprechend im Globalbudget veranschlagt. In Anbetracht des noch vorhandenen Lebensraumpotenzials dieser geschützten Tierart im Kanton sind zusätzliche personelle Ressourcen unabdingbar. Weitere Arbeiten, welche mit den übrigen Anpassungen des kantonalen Jagdgesetzes entstehen könnten, sind in dieser Schätzung nicht enthalten.

Inwieweit Massnahmen zu anderen geschützten Tieren (wie beispielsweise zum Wolf) künftig zu weiteren Vollzugskosten führen, ist aktuell nicht abschätzbar.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Im Zuge der Anpassung des JaG sind auch die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen in der JaV anzupassen. Auch diese werden sich sehr eng an den bundesrechtlichen Vorgaben orientieren.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Gemeinden können als Werkeigentümerinnen von Infrastrukturanlagen durch die neuen Regelungen im Zusammenhang mit Massnahmen und Schäden durch den Biber finanziell entlastet werden.

Von den übrigen Änderungen im JaG sind die Gemeinden nicht betroffen.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 20^{bis}

Der Kanton kann Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung festlegen und diese finanziell unterstützen. Solche Massnahmen können in nach § 20 Absatz 2 JaG ausgeschiedenen Wildtierschutzgebieten und Reservaten umgesetzt werden, betreffen aber auch die räumliche und funktionale Sicherung von Wildtierkorridoren. Der neue § 20^{bis} dient unter anderem als Basis für

Finanzhilfen an die Kosten für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung (Art. 11 Abs. 6 JSG). Die Massnahmen hängen von den vorhandenen Artengemeinschaften und Lebensraumtypen ab und sind deshalb in den verschiedenen Wildtierschutzgebieten, Vogelschutzreservaten, Wildruhezonen und Wildtierkorridoren sehr unterschiedlich. Eine Palette von möglichen Massnahmen sowie die Bestimmung von beitragsberechtigten Kosten wird vom BAFU ausgearbeitet und den Kantonen zur Verfügung gestellt.

Das Wort «insbesondere» ist insofern wichtig, da die Nomenklatur der in § 20 Absatz 2 aufgeführten Schutzgebiete nicht abschliessend ist. Im Rahmen der Überprüfung und Ausscheidung von Schutzgebieten im Kanton wird beispielsweise die Bezeichnung «Vorranggebiet Wild» für das Mittelland diskutiert. Im Falle einer Umbenennung der Gebiete nach Absatz 2 wäre jeweils eine Gesetzesanpassung notwendig, um Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung zu treffen, was als unverhältnismässig erachtet wird. Ausserdem sind Massnahmen zugunsten der Lebensraumförderung auch ausserhalb von Schutzgebieten sinnvoll.

§ 21 Absatz 1^{bis}

Gemäss dem Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates zur parlamentarischen Initiative «Wachsende Wolfsbestände geraten ausser Kontrolle und gefährden ohne die Möglichkeit der Regulierung die Landwirtschaft» (BBI 2022 1925) zu Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe b JSG wird der Bund neu zur Förderung und Koordination der Verhütung von Wildschaden durch Biber an Infrastrukturen verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dabei eingegrenzt auf Infrastrukturen, die im öffentlichem Interesse liegen, an Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe und an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden könne. Konkret sind gemäss Bericht folgende Infrastrukturen darunter zu verstehen: Verkehrsinfrastrukturen wie Nationalstrassen, Kantons- und Gemeindestrassen, Bahngleise, Fuss- und Wanderwege, Brücken (bzw. Brückenpfeiler oder -fundamente), landwirtschaftliche Flurwege sowie Hochwasserschutzdämme.

Massnahmen an natürlichen oder künstlichen Uferböschungen fallen gemäss Bericht nur darunter, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden könne. Zur Schadenverhütung kämen folgende technischen Massnahmen in Frage: Massnahmen zum Grabschutz vor dem Biber, d.h. der Einbau von Grabschutzgittern in Uferböschungen, Dämme und bei Brückenpfeilern bzw. -fundamenten, der Einbau von Spundwänden und Dichtwänden, Steinschüttungen und Kiessperren. Bei Bachdurchlässen unter Verkehrsinfrastrukturanlagen könnten gemäss Bericht Massnahmen zur baulichen Optimierung oder Vergitterungen solcher Durchlässe zur Anwendung kommen. Ebenfalls könne der Einbau von Kunstbauten für Biber in Betracht gezogen werden. Zur technischen Verhütung einer Überschwemmung könne der Einbau von festen Drainagerohren in Biberdämmen (Syphonierung) Sinn machen. Nicht gefördert würden Präventionsmassnahmen an Infrastrukturen im privaten Interesse. Dies wären z.B. landwirtschaftliche Pumpen und Drainagesysteme oder private Bauten.

Gemäss dem Grundsatz des JSG «Verhüten ist besser als Vergüten» werde das Ergreifen zumutbarer Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden i.d.R. als Voraussetzung zu deren Entschädigung verlangt. In Biberlebensräumen kämen zur Verhütung von Biberschäden an Infrastrukturen sowohl technische Massnahmen als auch Massnahmen zur Revitalisierung der Gewässer in Frage. Die Massnahmen beider Typen seien betreffs der Umsetzung sehr aufwendig. Deshalb könne die Verhütung von Biberschäden an Infrastrukturen in der Regel nicht als Voraussetzung für die Schadenvergütung gesetzt werden. Vielmehr würden solche Schadenverhütungsprojekte meist erst beim Erstellen oder Sanieren eines Bauwerks eingeplant, oder sie würden im Nachgang zur Behebung eines eingetretenen Biberschadens ausgeführt. Im Falle der Entschädigung eines Biberschadens sollten die kantonalen Behörden die Bauherrschaft zur gleichzeitigen Ausführung von Präventionsmassnahmen verpflichten können, falls solche Massnahmen zweckdienlich seien und zumutbar ergriffen werden könnten. Dies umso mehr, da Bund und Kantone de-

ren Kosten übernehmen würden. Grundlage einer solchen Verpflichtung wäre eine Kosten-Nutzenanalyse des Kantons, die aufzeigen sollte, dass die Investition in Prävention langfristig kostengünstiger sei als die wiederholte Entschädigung allfälliger Schäden.

Die konkreten Bestimmungen und dazugehörigen Ausführungen der JSV liegen noch nicht vor. Diese werden die Grundlage für die Ausführungsbestimmungen auf kantonaler Ebene in der entsprechenden Verordnung (JaV) bilden. Es gilt der Grundsatz, dass sich der Kanton voraussichtlich unter den gleichen Bedingungen finanziell an den Verhütungsmassnahmen gegen Wildschaden, welcher durch den Biber verursacht wird, beteiligen wird wie der Bund. Die Ausführungen des genannten Berichts geben einen guten Einblick in die Überlegungen, von denen sich das Parlament beim Beschluss der Änderungen des JSG hat leiten lassen.

Die einschlägigen bau- und naturschutzrechtlichen Vorschriften sind bei der Realisierung von Massnahmen, welche Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen auf eigene Kosten treffen müssen, zu beachten.

§ 22 Absatz 4

Der Kanton kann gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 JSG neu nicht nur Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere anordnen, die erheblichen Schaden anrichten, sondern auch, wenn diese eine Gefährdung von Menschen darstellen. In bestimmten Situationen können einzelne Wildtiere ihre natürliche Scheu verlieren und vermehrt in Siedlungen auftauchen, insbesondere dann, wenn die Tiere gefüttert werden oder in der Nähe der Menschen Futter finden. In Siedlungen können insbesondere Grossraubtiere wie Wolf und Bär zu einer Gefährdung für den Menschen werden. Diese Verhaltensentwicklung muss frühzeitig erkannt werden, und es ist notwendig, dass der Kanton und die Gemeinden, wo immer möglich, den Zugang zu Nahrung für Wolf und Bär verhindern. Wenn nötig, soll aber auch der Abschuss von Einzeltieren möglich sein. Damit hat der Bund eine Gesetzeslücke geschlossen, die für den Vollzug von Bedeutung ist (Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates zur parlamentarischen Initiative «Wachsende Wolfsbestände geraten ausser Kontrolle und gefährden ohne die Möglichkeit der Regulierung die Landwirtschaft» [BBl 2022 1925]). Deshalb wird § 22 Absatz 4 des JaG dahingehend ergänzt, dass einzelne geschützte oder jagdbare Wildtiere auch bei einer Gefährdung von Menschen zum Abschuss freigegeben werden können.

§ 24 Absatz 3

Der Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates zur parlamentarischen Initiative «Wachsende Wolfsbestände geraten ausser Kontrolle und gefährden ohne die Möglichkeit der Regulierung die Landwirtschaft» (BBl 2022 1925) hält zu Artikel 13 Absatz 5 JSG fest, dass, indem der Biber in einem eigenständigen Absatz explizit genannt wird, klar werde, dass der Bundesrat den Biber auf dem Verordnungsweg zwingend als Wildart auflisten werde, an deren Schäden sich der Bund beteilige. Insbesondere zu vergüten seien Schäden an Infrastrukturen, die im öffentlichen Interesse lägen. Darunter seien sämtliche Strassen zu verstehen wie National-, Kantons- und Gemeindestrassen, sämtliche offiziellen Fuss- und Wanderwege, Bahngeleise, Brücken (d. h. Brückenpfeiler und -fundamente) und Hochwasserdämme. Ebenfalls im öffentlichen Interesse seien Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung, d.h. Elektrizitätswerke. Unter dem Begriff der privaten Verkehrsinfrastrukturen seien insbesondere Schäden an landwirtschaftlichen Flurwegen zu verstehen. Biberschäden an natürlichen oder künstlichen Uferböschungen sollten nur dann in Stand gestellt bzw. deren Schäden vergütet werden, wenn der beschädigte Uferbereich die Hochwassersicherheit gefährden könnte. Hingegen würden die Aktivitäten des Bibers in allen anderen Fällen die Strukturvielfalt der Uferböschung im Sinne des Gewässerschutzes erhöhen und seien entsprechend nicht zu beheben. Nicht unter die Entschädigungspflicht würden auch Schäden an landwirtschaftlichen Pumpen und Drainagesysteme fallen.

Die konkreten Bestimmungen und dazugehörigen Ausführungen der JSV liegen noch nicht vor. Diese werden die Grundlage für die Ausführungsbestimmungen auf kantonaler Ebene in der entsprechenden Verordnung (JaV) bilden. Es gilt der Grundsatz, dass sich der Kanton voraussichtlich unter den gleichen Bedingungen finanziell an der Entschädigung von Wildschaden, der durch den Biber verursacht wird, beteiligen wird wie der Bund. Die Ausführungen des genannten Berichts geben einen guten Einblick in die Überlegungen, von denen sich das Parlament beim Beschluss der Änderungen des JSG hat leiten lassen.

5. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Teilrevision des Jagdgesetzes mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, so unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn (KV vom 8. Juni 1986¹⁾ .

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)
Parlamentdienste

¹⁾ BGS 111.1.

Teilrevision des Jagdgesetzes (JaG)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz
wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986¹⁾ und Arti-
kel 126 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾,
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
xx.xx.2023 (RRB Nr. 2023/xxx)

beschliesst:

I.

Der Erlass Jagdgesetz (JaG) vom 9. November 2016³⁾ (Stand 1. Januar 2018)
wird wie folgt geändert:

Titel nach § 16 (geändert)

5. Schutz sowie Förderung von Arten und Lebensraum

Titel nach § 20 (neu)

5.3 Arten- und Lebensraumförderung

§ 20^{bis} (neu)

Förderungsmassnahmen

¹ Der Kanton trifft insbesondere in den gemäss § 20 Absatz 2 ausgeschiede-
nen Wildtierschutzgebieten, Vogelschutzreservaten, Wildruhezonen und
Wildtierkorridoren Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung.

§ 21 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1bis} Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, Werkeigentümer und
Werkeigentümerinnen sowie Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen tref-
fen zum Schutz von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse lie-
gen, und an Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe oder an
Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind, auf
eigene Kosten die zumutbaren Verhütungsmassnahmen gegen Wildscha-
den, welcher durch den Biber verursacht wird.

¹⁾ SR [922.0](#).

²⁾ BGS [111.1](#).

³⁾ BGS [626.11](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

² Der Regierungsrat erlässt zu diesem Zweck Vorschriften über die vom Kanton selbst, von Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen, Werkeigentümern und Werkeigentümerinnen sowie von Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen zu treffenden Massnahmen in einer Verordnung.

§ 22 Abs. 4 (geändert)

⁴ Das Departement kann Jagdvereine zum Abschuss einzelner geschützter oder jagdbarer Wildtiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine Gefährdung von Menschen darstellen, verpflichten.

§ 24 Abs. 3 (geändert)

³ An Schaden, der durch geschützte Wildtiere oder in Schutzgebieten verursacht wird, kann der Kanton Beiträge ausrichten. Bei Schaden durch geschützte Wildtiere gemäss Artikel 10 der Jagdverordnung (JSV) vom 29. Februar 1988¹⁾ und in eidgenössischen Wildtierschutzgebieten oder Wasser- und Zugvogelreservaten richtet sich die Entschädigungspflicht nach Artikel 13 Absatz 3, 4 und 5 JSG²⁾.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Koch Hauser
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

¹⁾ SR [922.01](#).

²⁾ SR [922.0](#).

Synopse

Teilrevision des Jagdgesetzes (JaG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **626.11**
Aufgehoben: –

	Teilrevision des Jagdgesetzes (JaG)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986[SR 922.0.] und Artikel 126 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.], nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom xx.xx.2023 (RRB Nr. 2023/xxx) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Jagdgesetz (JaG) vom 9. November 2016 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
5. Arten- und Lebensraumschutz	5. Schutz sowie Förderung von Arten und Lebensraum
	5.3 Arten- und Lebensraumförderung
	§ 20^{bis} Förderungsmassnahmen ¹ Der Kanton trifft insbesondere in den gemäss § 20 Absatz 2 ausgeschiedenen Wildtierschutzgebieten, Vogelschutzreservaten, Wildruhezonen und Wildtierkorridoren Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung.

<p>§ 21 Verhütungsmassnahmen</p> <p>¹ Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen treffen zum Schutz des Waldes, der landwirtschaftlichen Kulturen und der Nutztiere auf eigene Kosten die zumutbaren Verhütungsmassnahmen gegen Wildschaden und sprechen diese mit den zuständigen Jagdvereinen ab.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt zu diesem Zweck Vorschriften über die vom Kanton selbst, von Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen sowie von Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen zu treffenden Massnahmen in einer Verordnung.</p> <p>³ Der Kanton kann Massnahmen für die Verhütung von Wildschaden unterstützen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei der Beschaffung von Grundlagen zum Beurteilen der Wildschadensituation;b) beim Vorkommen von geschützten Wildtieren, die Wildschaden verursachen;c) bei der Verbesserung der natürlichen Lebensräume im Wald;d) bei Schaden in Schutzwäldern oder in wichtigen Wintereinstandsgebieten der Wildtiere;e) bei der Förderung natürlicher Verhütungsmassnahmen. <p>⁴ Verhütungsmassnahmen gegen Wildschaden im Wald können gestützt auf das kantonale Waldgesetz vom 29. Januar 1995[BGS 931.11.] unterstützt werden.</p>	<p>^{1bis} Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, Werkeigentümer und Werkeigentümerinnen sowie Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen treffen zum Schutz von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, und an Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe oder an Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind, auf eigene Kosten die zumutbaren Verhütungsmassnahmen gegen Wildschaden, welcher durch den Biber verursacht wird.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt zu diesem Zweck Vorschriften über die vom Kanton selbst, von Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen, Werkeigentümern und Werkeigentümerinnen sowie von Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen zu treffenden Massnahmen in einer Verordnung.</p>
--	---

<p>§ 22 Jagdliche Verhütungsmassnahmen</p> <p>¹ Jagdvereine sorgen mit jagdlichen Massnahmen dafür, dass die Wildtierbestände auf einem für den Wald und die Landwirtschaft erträglichen Mass gehalten werden.</p> <p>² Bei grossem Wildschaden durch Wildschweine an landwirtschaftlichen Nutzflächen kann das Departement in Abhängigkeit von der Höhe des Schadens im Verhältnis zum Mindestpachtzins eines Jagdrevieres, folgende Massnahmen verfügen:</p> <p>a) Anordnen von Verhütungsmassnahmen;</p> <p>b) Vorgaben an die Bejagungsintensität und den Abschuss weiblicher Wildtiere;</p> <p>c) Zulassung jagdberechtigter Dritter, wenn der Wildschaden den Mindestpachtzins übertroffen hat.</p> <p>³ Werden die Abschussvorgaben von einem Jagdrevier wiederholt nicht erfüllt oder werden zur Jagd zugelassene jagdberechtigte Dritte an ihrem jagdlichen Einsatz behindert und übersteigt der Wildschaden wiederholt die zweifache Mindestpachtsumme, wird das Pachtverhältnis nach § 8 Absatz 2 beendet.</p> <p>⁴ Das Departement kann Jagdvereine zum Abschuss einzelner geschützter oder jagdbarer Wildtiere, die erheblichen Schaden anrichten, verpflichten.</p>	<p>⁴ Das Departement kann Jagdvereine zum Abschuss einzelner geschützter oder jagdbarer Wildtiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine Gefährdung von Menschen darstellen, verpflichten.</p>
<p>§ 24 Grundsatz</p> <p>¹ Der Schaden, den jagdbare Wildtiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, ist angemessen zu entschädigen.</p> <p>² Anstelle einer Schadenabgeltung können auch Beiträge an Verhütungsmassnahmen geleistet werden, wenn diese eine gute Wirkung erzielen und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur möglichen Schadenssumme stehen.</p>	

<p>³ An Schaden, der durch geschützte Wildtiere oder in Schutzgebieten verursacht wird, kann der Kanton Beiträge ausrichten. Bei Schaden durch geschützte Wildtiere gemäss Artikel 10 der Jagdverordnung (JSV) vom 29. Februar 1988[SR 922.01.] und in eidgenössischen Wildtierschutzgebieten oder Wasser- und Zugvogelreservaten richtet sich die Entschädigungspflicht nach Artikel 13 Absatz 3 und 4 JSG.[SR 922.0.]</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten über die Entschädigung von Wildschaden.</p>	<p>³ An Schaden, der durch geschützte Wildtiere oder in Schutzgebieten verursacht wird, kann der Kanton Beiträge ausrichten. Bei Schaden durch geschützte Wildtiere gemäss Artikel 10 der Jagdverordnung (JSV) vom 29. Februar 1988[SR 922.01.] und in eidgenössischen Wildtierschutzgebieten oder Wasser- und Zugvogelreservaten richtet sich die Entschädigungspflicht nach Artikel 13 Absatz 3, 4 und 5 JSG[SR 922.0.].</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Susanne Koch Hauser Präsidentin Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.